

Mögliche Folgeansprüche aus der beruflichen Rehabilitierung:

- Nachteilsausgleich in der Rentenversicherung - **zuständiger Rentenversicherungsträger**
- Ausgleichsleistungen für Verfolgte in besonders beeinträchtigter wirtschaftlicher Lage im Sinne des Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - **örtlich zuständiges Sozialamt**
- bevorzugte Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, sofern der Ausbildungsabschnitt vor dem 1. Januar 2003 begann – **BAföG-Ämter, Bundesverwaltungsamt**
- bevorzugte Förderung beruflicher Weiterbildung - **örtlich zuständige Agentur für Arbeit, ARGE**
- bevorzugte Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) - **Thüringer Landesverwaltungsamt**
- Anrechnung von Verfolgungszeiten auf das Besoldungsdienstalter bei im Öffentlichen Dienst Beschäftigten

- Verwaltungsrechtliche Rehabilitierung -

Aufhebung schlechthin rechtsstaatswidriger Verwaltungsmaßnahmen der DDR-Organen oder Feststellung deren Rechtsstaatswidrigkeit (z. B. Zwangsaussiedlungen, rechtsstaatswidrige Enteignungen, rechtsstaatswidriges schlichtes Verwaltungshandeln wie Bespitzelung und Drangsalierung).

Eingriff in Gesundheit, Vermögen oder Beruf und heute noch unmittelbar schwer und unzumutbar fortwirkender Folgeschaden.

Zuständig ist:

**Thüringer Landesverwaltungsamt
Abteilung VII
Charlottenstraße 2, 98617 Meiningen
Telefon: 03693 460-0**

Leistungen:

- Leistungen auf Beschädigtenversorgung bei heute noch vorliegenden und auf die Unrechtsmaßnahmen zurückzuführenden Gesundheitsschäden. Hinterbliebenenversorgung, wenn der Betroffene an den Folgen der Schädigung gestorben ist.

Zuständig ist:

**Thüringer Landesverwaltungsamt
Abteilung VI
Karl-Liebknecht-Str. 4, 98527 Suhl
Telefon: 03681 73-0**

- Rückübertragung rechtsstaatswidrig entzogener Vermögenswerte oder deren Entschädigung.

Zuständig ist:

**Staatliches Amt zur Regelung offener Vermögensfragen/
Thüringer Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen
Ernst-Toller-Straße 14, 07545 Gera**

- Leistungen nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz (siehe dort).

Die Antragsfristen enden am 31. Dezember 2011.

Antragsformulare können im Internet abgerufen werden:

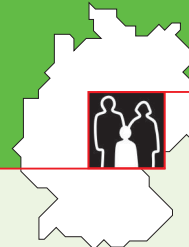
www.thueringen.de/de/tlwva

Impressum:

Herausgeber Thüringer Ministerium für Soziales,
Familie und Gesundheit
Werner-Seelenbinder-Str. 6
99096 Erfurt
Telefon: 0361 37-900

Verantwortlich Thomas Schulz

Es ist den Parteien nicht gestattet, Veröffentlichungen der Landesregierung für Wahlkämpfe zu benutzen.



Rehabilitierung und Wiedergutmachung von SED-Unrecht

WIEDER
REHA
GUT
BILITIE
MACHUNG
RUNG



Sehr geehrte Damen und Herren,
durch die Einführung der Opferpension wird das Schicksal aller in der ehemaligen DDR aus politischen Gründen Verfolgten, die mindestens sechs Monate Haft zu Unrecht erlitten haben, gewürdigt. Diese gesetzliche Regelung in Form einer besonderen Zuwendung für

Haftopfer, zu der auch verschiedene Thüringer Initiativen beigetragen haben, ist seit August 2007 in Kraft.

Ich appelliere an alle betroffenen Verfolgungsoffer, mit ihrer Antragstellung ihren Anspruch auf Wiedergutmachung einzufordern.

Christine Lieberknecht
Thüringer Ministerin für Soziales, Familie und Gesundheit

- Strafrechtliche Rehabilitation -

Das Rehabilitierungsverfahren ist zweistufig und dient der Überprüfung von rechtsstaatswidrigen Entscheidungen der DDR-Strafjustiz aus der Zeit vom 8. Mai 1945 bis 2. Oktober 1990, die Freiheitsentziehung zur Folge hatten. Zuständig sind die Landgerichte. Politisch motivierte Unrechtsurteile und -maßnahmen werden aufgehoben, der Betroffene ist rehabilitiert.

Nach Vorlage des Rehabilitierungsbeschlusses eines Thüringer Landgerichts erhält der Betroffene auf Antrag:

- Zahlung einer Kapitalentschädigung von 306,78 Euro für jeden angefangenen rehabilitierten Haftmonat. Gleiches gilt, wenn eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 Häftlingshilfegesetz vorgelegt wird und der Antragsteller in Thüringen wohnt. Hinterbliebene können die Kapitalentschädigung nur beanspruchen, wenn der Betroffene seine Rehabilitation selbst beantragt und am 18. September 1990 noch gelebt hat.

- Gewährung einer Opferpension als besondere Zuwendung von 250,00 Euro im Monat. Voraussetzung ist eine rechtsstaatswidrige Freiheitsentziehung mit einer Dauer von insgesamt mindestens sechs Monaten und eine besondere Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Lage. Gleiches gilt, wenn eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 Häftlingshilfegesetz vorgelegt wird und der Antragsteller in Thüringen wohnt.
- Erstattung der Kosten und notwendigen Auslagen des damaligen Strafverfahrens sowie bezahlter Geldstrafen.
- Erteilung einer Bescheinigung nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz zum Zwecke des rentenrechtlichen Nachteilsausgleichs sowie ggf. als Voraussetzung für die Zahlung von Ausgleichsleistungen durch das Sozialamt.

Zuständig ist:
**Thüringer Landesverwaltungsamt
Abteilung VII
Charlottenstraße 2, 98617 Meiningen
Telefon: 03693 460-0**

- Unterstützungsleistungen für Betroffene, die in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind, wenn die Dauer der rechtsstaatswidrigen Freiheitsentziehung insgesamt weniger als sechs Monate betragen hat.

Nach dem Tode des Betroffenen für seine nächsten Angehörigen (Ehegatten, Kinder und Eltern), soweit sie durch die Freiheitsentziehung nicht unerheblich unmittelbar mitbetroffen waren, unabhängig von der Dauer der Haft.

Zuständig ist:
**Stiftung für ehemalige politische Häftlinge
Wurzerstraße 106, 53175 Bonn**

- Beschädigtenversorgung bei heute noch vorliegenden

und auf die Haft zurückzuführenden Gesundheitsschäden. Hinterbliebenenversorgung, wenn der Betroffene an den Folgen der Schädigung gestorben ist.

Zuständig ist:
**Thüringer Landesverwaltungsamt
Abteilung VI
Karl-Liebknecht-Str. 4, 98527 Suhl
Telefon: 03681 73-0**

- Rückgabe oder Entschädigung eingezogener Vermögenswerte.

Zuständig ist:
**Staatliches Amt zur Regelung offener Vermögensfragen/
Thüringer Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen
Ernst-Toller-Straße 14, 07545 Gera**

- Berufliche Rehabilitation -

Rehabilitation straf- und arbeitsrechtlicher Eingriffe in den Beruf sowie in die berufliche Ausbildung (z. B. Kündigung, Herabstufung, erzwungener Aufhebungsvertrag, politische Haft, Exmatrikulation), wenn sie der individuellen politischen Verfolgung dienten und zu einem finanziellen (Minderverdienst, Arbeitslosigkeit) oder sozialen Abstieg geführt haben. Nicht erfasst werden Verfolgungsmaßnahmen, durch die Betroffene am beruflichen Aufstieg gehindert wurden (z. B. verwehrt Gehaltserhöhungen).

Eingriffe in die vorberufliche Ausbildung (Schulverweise, Nichtzulassung zu einer zum Abitur führenden Schulausbildung), Bewerbungsablehnungen zum Fachschul- oder Hochschulstudium mit politischem Hintergrund.

Zuständig ist:
**Thüringer Landesverwaltungsamt
Abteilung VII
Charlottenstraße 2, 98617 Meiningen
Telefon: 03693 460-0**